

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT**

Abgeordneter Jan-Christoph Oetjen (FDP)

Deutsche Zusatzrenten an ausländische SS-Freiwillige?

Anfrage des Abgeordneten Jan-Christoph Oetjen (FDP) an die Landesregierung, eingegangen am 22.02.2019

In verschiedenen Presseberichten deutscher und belgischer Medien wird über die Zahlung von Zusatzrenten an belgische Staatsbürger berichtet. Laut einem Pressebericht des belgischen öffentlich-rechtlichen Rundfunks RTBF vom 19. Februar 2019 erhalten im Jahr 2019 27 Belgier eine Zusatzrente, geleistet aus den deutschen Ländern (siehe https://www.rtb.be/info/belgique/detail_des-pensions-allemandes-toujours-versees-aux-collaborateurs-de-40-45-une-bien-longue-saga?id=10149452).

Diese Versorgungsansprüche gehen zurück auf einen Erlass Adolf Hitlers nach der deutschen Besetzung Frankreichs, Belgiens und anderer Länder. Demnach sollten auch Ausländer, die als freiwillige Mitglieder der Waffen-SS auf deutscher Seite kämpften, Versorgungsansprüche erhalten. Mit Beginn des Jahres 1940 wurde die Waffen-SS für Zwecke der Wehrmacht eingesetzt, sodass die Angehörigen den Status von Bediensteten des Deutschen Reiches erhielten. Entsprechend stünde ihnen eine Rentenversicherung zu (siehe <https://www.dw.com/de/deutsche-renten-an-belgische-ss-freiwillige/a-47604523>).

Die Höhe der Renten liegt zwischen 425 und 1 275 Euro pro Monat. In den vergangenen Jahren sollen bis zu 38 000 Personen derartige Bezüge erhalten haben. Laut dem belgischen NS-Forscher Alvin de Conick werden Jahre, die ein Belgier aufgrund der verurteilten Kollaboration bei der Waffen-SS in einem belgischen Gefängnis verbrachte, bei der nationalen Rentenberechnung berücksichtigt, wohingegen Belgier, die als Zwangsarbeiter während des Kriegs in Deutschland arbeiteten, nach dem Krieg nur Entschädigungen in Höhe von 50 Euro pro Monat erhielten (siehe <https://france3-regions.francetvinfo.fr/hauts-de-france/belgique-75-ans-apres-ils-touchent-encore-pension-allemagne-avoir-collabore-regime-nazi-1626549.amp>).

Laut der Vorbemerkung der Bundesregierung auf eine Anfrage wurde mit dem Alterseinkünftegesetz vom 5. Juli 2004 die Besteuerung von Alterseinkünften in Deutschland neu geordnet. Seither sind grundsätzlich auch im Ausland ansässige Bezieher einer Rente aus der deutschen Rentenversicherung mit dieser Rente in Deutschland steuerpflichtig, soweit das jeweilige Doppelbesteuerungsabkommen Deutschland das Besteuerungsrecht zuweist. Für im Inland ansässige Rentenbezieher galt die Steuerpflicht der Renteneinkünfte schon vorher. Entschädigungsleistungen für Opfer des Nationalsozialismus sind dagegen unter den Voraussetzungen des § 3 Nr. 8 des Einkommensteuergesetzes (EStG) von der Einkommensteuer freigestellt, und zwar unabhängig vom Wohnsitz des Betroffenen. Seit dem 14. Dezember 2011 gilt dies unter bestimmten Voraussetzungen auch für Sozialversicherungsrenten an Geschädigte des Nationalsozialismus (vgl. § 3 Nr. 8 a EStG). Der in der Öffentlichkeit in diesem Zusammenhang häufig verwendete Begriff der Zwangsarbeit erlaubt keine trennscharfe Abgrenzung zwischen NS-Geschädigten und Kollaborateuren. Zwangsarbeit für sich genommen führt daher nicht zur Steuerfreiheit einer Sozialversicherungsrente, schließt diese aber auch nicht aus (siehe Bundestags-Drucksache 17/10292).

Für die Umsetzung der genannten Steuervorschriften sind die Finanzbehörden der Länder zuständig. Die genannte Steuerfreiheit einer Sozialversicherungsrente wird in der Regel von Amts wegen geprüft und automatisch gewährt. Einer Mitwirkung der Betroffenen bedarf es nicht, wenn den deutschen Behörden (insbesondere den Steuerbehörden und den Rententrägern) die Tatsache der Schädigung bekannt ist. Ein Datenaustausch zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit ist durch die Verordnung (EG) Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 und die entsprechend gültigen Durchführungsbestimmungen zu bilateralen

Abkommen möglich. Laut *Bild*-Zeitung vom 22. Februar 2019 wurden belgischen Behörden Informationen von deutscher Seite vorenthalten.

1. Trifft es zu, dass die Länder diese zusätzlichen Rentenzahlungen leisten?
2. Wenn ja, wie viele Personen bezogen eine derartige Rente seit Beginn des Leistungsanspruchs bis zum 1. Februar 2019 aus Niedersachsen?
3. Wie viele dieser Leistungsempfänger stammen aus Niedersachsen?
4. Wie viele dieser Leistungsempfänger sind Ausländer (bitte nach Nationalitäten aufschlüsseln)?
5. Seit welchem Zeitraum werden diese Leistungen an die Empfänger geleistet?
6. Wie hoch sind die aufsummierten Rentenleistungen aus Niedersachsen seit Kriegsende?
7. Welche davon wurden nach Alterseinkünftegesetz versteuert?
8. Werden die Leistungen auf Grundlage des Bundesversorgungsgesetzes geleistet, welches von den Ländern in alleiniger Zuständigkeit ausgeführt wird?
9. Falls nein, welche weiteren Rechtsvorschriften kommen in Zusammenhang mit diesen Renten zur Anwendung?
10. Welcher Datenaustausch findet zwischen den zuständigen Landesbehörden sowie zwischen den Landesbehörden und Bund und anderen EU-Mitgliedstaaten statt?
11. Welche weiteren Maßnahmen (z. B. diplomatische Gespräche mit Vertretern von NS-Opfern aus Belgien oder anderen geschädigten Staaten) hat die Niedersächsische Landesregierung in den letzten zehn Jahren unternommen, um soziale, fiskalische und moralische Differenzen abzumildern?
12. Trifft es zu, dass, wie in belgischen Medien berichtet, Gefängnisaufenthalte von SS-Mitgliedern nach dem Zweiten Weltkrieg als Arbeitszeiten für eine Rentenzahlung angerechnet wurden?

(Verteilt am 26.02.2019)